

X-pand into the Future



eurex *Bekanntmachung*

Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 23. November 2017 und der Verwaltungsrat der Eurex Zürich hat am 06. Oktober 2017 die nachfolgende Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 04. Dezember 2017 in Kraft.

**Dreizehnte Änderungssatzung
zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex
Zürich**

Artikel 1 *Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der
Eurex Zürich in der Fassung vom 03. Dezember 2012, zuletzt geändert durch
Änderungssatzung vom 04. Juli 2017*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

4.9 Selective Request for Quote Service

Der Selective Request for Quote Service („SRQS“) ist eine Funktionalität, mit der ein Börsenteilnehmer einem oder mehreren anderen Börsenteilnehmern unverbindlich anzeigen kann, dass er ein Geschäft im Off-Book-Handel abschließen möchte („Request for Quote“). Der Börsenteilnehmer („Requester“) kann seinen Request for Quote durch die Angabe von Informationen zur Kauf/Verkaufsseite, zum Delta, zum Referenzpreis des Underlyings sowie zum Preis und der Menge von Kontrakten ergänzen. Der Requester kann zwischen den Verfahren „indikativ“ und „firm“ wählen.

Die kontaktierten Börsenteilnehmer („Responder“) können auf den Request for Quote mit der Übermittlung eines unverbindlichen Angebots für den Kauf und Verkauf des angefragten Instruments reagieren („Quote“). Ein Quote kann sich auch nur auf die Kauf- oder die Verkaufsseite beziehen. Der Requester kann daraufhin den Preis und die Anzahl der Kontrakte zusammen mit der Identifikationsnummer des jeweiligen Responders ins System eingeben („SRQS Order“). Sofern der Requester das Verfahren „firm“ gewählt hat, wird die SRQS Order dem entsprechenden Quote zugeordnet und die enthaltenen Angebotsbedingungen werden an TES weitergeleitet. Sofern das Verfahren „indikativ“ gewählt worden ist, muss der Responder vor einer Weiterleitung an TES den Quote zunächst bestätigen. Die Angebotsbedingungen werden erst mit der Bestätigung nach Ziffer 4.4 Absatz 1 verbindlich. Bis zum Zeitpunkt, in dem eine SRQS Order für den jeweiligen Request for Quote im System der Eurex-Börsen erfasst worden ist, kann ein Quote jederzeit geändert oder gelöscht werden. Die Funktionalität steht den Teilnehmern während der Handelszeiten für den Off-Book-Handel zur Verfügung. § 59 Absatz 1 (3) der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich findet keine Anwendung für den SRQS.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 04. Dezember 2017 in Kraft.

Die vorstehende Dreizehnte Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 23. November 2017 am 04. Dezember 2017 in Kraft.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 01. Dezember 2017

Geschäftsführung der Eurex Deutschland